

STATUTEN

der

Myriad Group AG

mit Sitz in Zürich

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

§ 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Myriad Group AG (Myriad Group SA) (Myriad Group Ltd.)

besteht für unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zürich.

§ 2 Zweck

Hauptzweck der Gesellschaft ist das Erwerben, Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften in der Schweiz und im Ausland.

Zweck der Gesellschaft ist die Entwicklung, Vermarktung und der Vertrieb sowie die Wartung von Software-Lösungen für die Mobilkommunikation und damit zusammenhängende Anwendungen im Bereich der Informationstechnologie weltweit.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie Beteiligungen an anderen Gesellschaften in der Schweiz und im Ausland erwerben, halten und verwalten. Sie kann Grundstücke

und Immaterialgüterrechte erwerben, halten, verwalten und veräussern.

Zudem kann die Gesellschaft alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte durchführen, die ihrem Zweck förderlich sind.

II. AKTIENKAPITAL

§ 3 Aktienkapital, Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 4'856'061.10 ist voll liberiert und eingeteilt in 48'560'611 Namenaktien zu je CHF 0.10 Nennwert.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgetauscht werden.

§ 3a Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 3'770'590 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 im Maximalbetrag von CHF 377'059.00 erhöht mittels Ausübung von Optionsrechten, welche den Verwaltungsratsmitgliedern und Mitarbeitern der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften sowie Mitgliedern des Advisory Boards gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat genehmigten Beteiligungsplänen eingeräumt werden. Bezüglich dieser Aktien ist das Bezugsrecht der Aktionäre aufgehoben.

§ 3b Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 705'002 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 im Maximalbetrag von CHF 70'500.20 erhöht durch Ausübung von Wandelrechten, welche verschiedenen Investoren der Gesellschaft zu den Bedingungen eines „Convertible Notes Purchase Agreement“ gewährt werden. Der Ausgabepreis für die neuen Aktien wird durch das

erwähnte Agreement festgesetzt und beträgt minimal CHF 10.-- pro Namenaktie im Nennwert von je CHF 0.10. Die Wandelrechte sind bis längstens 30. September 2011 ausübbar. Das Vorwegzeichnungs- und Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

§ 3c Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 30. Juni 2010 das Aktienkapital im Betrag von CHF 526.90 durch Ausgabe von 5'269 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Für die Fälle, dass das genehmigte Kapital dazu verwendet wird, (i) strategisch wichtigen Geschäftspartnern eine Beteiligung an der Gesellschaft anzubieten, oder (ii) Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen zu übernehmen, ist das Bezugsrecht bezüglich dieser Aktien aufgehoben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

§ 4 Aktienbuch

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, worin die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Adresse und Wohnort (bei juristischen Personen Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Aktionär oder Nutzniesser pro Aktie.

Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbs als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande

gekommen sind. Der Betroffene ist umgehend über die Streichung zu informieren.

§ 5 Form der Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft sind vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Übertragung und der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.

Ein im Aktienbuch eingetragener Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien, doch kann er von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die Anzahl der in seinem Namen im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien verlangen.

Die Gesellschaft kann jederzeit Urkunden für Namenaktien ausgeben. Mit der Zustimmung des entsprechenden Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 6 Gliederung

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

§ 7 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder der Generalversammlung vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

§ 8 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch Beschluss des Verwaltungsrates oder der Generalversammlung oder auf Verlangen der Revisionsstelle oder von Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, einzuberufen. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt. Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000.-- vertreten, können bis spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens

zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Gesellschaft kann darüber hinaus die Einladung zur Generalversammlung den Aktionären an die im Aktienbuch eingetragene Adresse zustellen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und allenfalls der Aktionäre, welche die Einberufung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekannt zu geben.

§ 9 Unterlagen

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Hauptsitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber durch Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt und gegebenenfalls in der schriftlichen Einladung zu unterrichten.

§ 10 Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Als Namenaktionär stimmberechtigt ist, wer durch den Eintrag im Aktienbuch als Aktionär ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist. Der Stellvertreter braucht nicht Aktionär zu sein. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

§ 11 Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung bzw. Wahl beschliesst

oder der Vorsitzende eine solche anordnet. Die Abstimmung bzw. Wahl kann auf Beschluss der Generalversammlung oder Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.

Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt oder abgeändert werden.

§ 12 Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemäße und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die beide nicht Aktionäre sein müssen; ihre Funktionen können derselben Person übertragen werden.

§ 13 Protokoll

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertretene Aktien festhält und Aufschluss über Beschlüsse, Wahlergebnisse, Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Auskünfte sowie die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen gibt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der Generalversammlung unterzeichnet.

Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

B. Verwaltungsrat

§ 14 Zahl der Mitglieder, Amtsdauer, Organisation

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt werden. Der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten wird als ein Jahr gerechnet.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet insbesondere seinen Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie den Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

§ 15 Aufgaben

Der Verwaltungsrat erledigt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen Teil seiner Aufgaben und Befugnisse nach Massgabe eines Organisationsreglements an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Verwaltungsrats oder an eine oder mehrere Personen übertragen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen. Der Verwaltungsrat hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Das Organisationsreglement ordnet den Verwaltungsrat, die Ausschüsse und die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

§ 16 Vertretung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er bestimmt die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

§ 17 Sitzungen, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern und so oft dies ein Mitglied verlangt. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung via Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig, sofern kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die diesbezügliche Statutenänderung zu beschliessen ist.

Wird ein formulierter Antrag gestellt, so ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg per Post oder Telefax zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrats zuzustellen ist.

C. Revisionsstelle

§ 18 Wahl

Die Generalversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr eine Revisionsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Die Generalversammlung kann für das laufende Geschäftsjahr eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt.

§ 19 Aufgaben

Befugnisse und Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz.

IV. RECHNUNGSWESEN UND GEWINNVERTEILUNG

§ 21 Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

§ 22 Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

§ 23 Gewinnverteilung

Die Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrats und des Berichts der Revisionsstelle unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinns und setzt die Dividende und den Zeitpunkt ihrer Auszahlung fest.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 24

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

VI. MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

§ 25

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen rechtsverbindlich ausschliesslich durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsmittel bezeichnen.

VII. SACHÜBERNAHMEN

§ 26

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Aktienkaufvertrag vom 2. Juli 2004 von INCUBA Venture I K/S, mit Sitz in Aarhus, Dänemark, 38.04% der Aktien der OOVM A/S, Ellevej 2, DK-8310 Tranbjerg J, einer Aktiengesellschaft dänischen Rechts (nachfolgend: OOVM), zum Preis von USD 1'309'087.--;

von Lars Bak Holding ApS mit Sitz in Tranbjerg, Dänemark, 18.58% der Aktien der OOVM, zum Preis von USD 639'298.70;

von Steffen Grarup Holding ApS, mit Sitz in Hojbjerg, Dänemark, 14.46% der Aktien der OOVM, zum Preis von USD 497'538.10;

von Kasper Lund, dänischer Staatsangehöriger, wohnhaft Holmegardsvej 67, 8270 Hojbjerg, Dänemark, 14.46% der Aktien der OOVM, zum Preis von USD 497'538.10;

von Jakob Andersen, dänischer Staatsangehöriger, wohnhaft Holmegardsvej 135, 8270 Hojbjerg, Dänemark, 14.46% der Aktien der OOVM, zum Preis von USD 497'538.10.

VIII. SACHEINLAGEN

§ 27

Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der Kapitalerhöhung vom 31. Dezember 2008 gemäss dem Sacheinlagevertrag vom 23. Dezember 2008 von der Sagem Wireless SA, 38 rue de Berri, F-75008 Paris, 55'379 voll liberierte Aktien der Certoise 2G SAS, 38 rue de Berri, F-75008 Paris, mit einem Nominalwert von je EUR 10.00 zum Wert von mindestens CHF 321'079.00 gegen Aushändigung von 3'210'790 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nominalwert von je CHF 0.10 an die Sagem Wireless SA, 38 rue de Berri, F-75008 Paris.

§ 28

Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der Kapitalerhöhung vom 18. März 2009 gemäss den Sacheinlageverträgen vom 17. April 2009 von den Aktionären der Purple Labs SA, Bâtiment Athena, 11 Avenue du Lac de Constance, BP350 Savoie Technolac, 73370 Le Bourget Du Lac, France, gemäss Anhang 1 der Sacheinlageverträge 1'526'192 voll liberierte Aktien der Purple Labs SA, mit einem Nominalwert von je EUR 0.37 zum Wert von mindestens CHF 1'965'813.20 gegen Aushändigung von 19'658'132 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft mit einem

Nominalwert von je CHF 0.10 an die Aktionäre der Purple Labs SA
gemäss Anhang 1 der Sacheinlageverträge.

Glattbrugg, den 19. Mai 2011